

Synopse

Satzungen des Gemeindeverbandes für die Kreisschule Lotten der Gemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Schafisheim über die gemeinsame Führung der Oberstufe

In Kraft seit Schuljahr 2002

	Satzungen 2002	Vorschlag Verbandsvorstand infolge Reorganisation Führungsstrukturen
	I. Allgemeines	I. Allgemeines
§ 1	<p>Gestützt auf den § 74 & ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Schafisheim unter dem Namen {Kreisschule Lotten} einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Schafisheim.</p> <p>Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für die Verbandsgemeinden mit den folgenden Schulstufen: Sekundar- und Realschule und Kleinklasse Oberstufe verteilt auf drei Schulstandorte.</p> <p>Marginale: Bestand, Name, Sitz und Zweck</p>	<p>§ 1 Bestand, Name, Sitz und Zweck</p> <p>¹Gestützt auf § 74 ff des Gemeindegesetzes (GG) vom 19. Dezember 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, bilden die Gemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Schafisheim unter dem Namen Kreisschule Lotten einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Schafisheim.</p> <p>²Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für die Verbandsgemeinden mit den folgenden Schulstufen: Sekundar- und Realschule, verteilt auf die drei Schulstandorte Hunzenschwil, Rapperswil und Schafisheim.</p> <p>³Hauptschulstandort ist Rapperswil.</p>
§ 2	<p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Kreisschulverband ist möglich.</p> <p>Der Verbandsvorstand setzt die Beitrittsbedingungen fest und stellt Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung gemäss dieser Verbandsstatuten. Der Beitritt ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Marginale: Beitritt weiterer Gemeinden</p>	<p>§ 2 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Gemeindeverband entscheidet über die Aufnahme weiterer Gemeinden gemäss § 76 GG.</p>

	II. Schulanlagen	II. Schulanlagen
§ 3	<p>Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu erhalten. Für Planung, Bau und Unterhalt ist jede Gemeinde selbst verantwortlich.</p> <p>Marginale: Planung, Bau, Unterhalt</p>	<p>§ 3 Planung, Bau, Unterhalt, Investitionen</p> <p>¹ Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorgaben zu planen, zu erstellen und zu erhalten.</p> <p>²Für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt ist jede Gemeinde selbst verantwortlich.</p> <p>³Die entsprechenden Investitionen sind durch die Standortgemeinden zu finanzieren.</p>
§ 4	<p>Die Mitbenützung der im ausschliesslichen Eigentum der Einwohnergemeinden Hunzenschwil, Schafisheim und Rapperswil stehenden Schul- und Turnanlagen sowie der Erschliessungsanlagen durch die Schule des Verbandes wird vom Verband jährlich durch das fixe Schulgeld abgegolten.</p> <p>Die Verbandsgemeinden regeln die Berechnung des fixen Schulgeldes in einer separaten Vereinbarung.</p> <p>Die aus der gemeinsamen Benützung dieser Anlagen entstehenden Betriebskosten werden anteilmässig mit dem variablen Schulgeld abgegolten.</p> <p>Marginale: Mitbenützung / Finanzierung</p>	<p>§ 4 Finanzierung</p> <p>Die Miete und Abgeltung von Schul- und Sportanlagen mit dazugehöriger Infrastruktur sowie Erschliessungsanlagen wird durch den Verband mit den Eigentümern der Anlagen auf der Basis der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 vereinbart.</p>

	III. Betrieb	III. Betrieb
§ 5	<p>Der Vorstand beschliesst auf Antrag der Kreisschulpflege den Voranschlag.</p> <p>Marginale: Voranschlag</p>	<p>§ 5 Budget</p> <p>Der Vorstand beschliesst das Budget.</p>
§ 6	<p>Jeweils aufgrund der Schülerzahlen vom ersten Schultag des Schuljahres stellt der Verband den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge für das laufende Rechnungsjahr in Rechnung (Schulgeld pro Schüler)</p> <p>Marginale: Gemeindebeiträge</p>	<p>§ 6 Gemeindebeiträge</p> <p>Jeweils aufgrund der Schülerzahlen vom ersten Schultag des Schuljahres stellt die rechnungsführende Gemeinde den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge für das laufende Rechnungsjahr in Rechnung (Schulgeld pro Schüler).</p>
§ 7	<p>Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld verrechnet.</p> <p>Marginale: -/-</p>	<p>§ 7 Schulgelder</p> <p>Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld verrechnet.</p>
§ 8	<p>Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Vorstand bestimmt die Gemeinde, welcher die Rechnungsführung obliegt.</p> <p>Marginale: Rechnungsführung</p>	<p>§ 8 Rechnungsführung</p> <p>Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungslegung gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.</p> <p>Die Sitzgemeinde ist für die Rechnungsführung zuständig.</p>

	IV. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten	IV. Mitwirkungsrechte
§ 9	<p>Voranschläge, Bau- und Betriebsrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.</p> <p>Marginale: Öffentliche Auflage</p>	<p>§9 Öffentliche Auflage</p> <p>Budgets, Jahresrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.</p>
§ 10	<p>Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand schriftlich Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann vom Vorstand oder von der Kreisschulpflege schriftlich Auskunft über Verbandsgeschäfte verlangen, soweit diese nicht vertraulicher Natur sind.</p> <p>Marginale: Antrags- und Auskunftsrecht</p>	<p>§10 Antrags- und Auskunftsrecht</p> <p>¹Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand schriftlich Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt.</p> <p>²Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann vom Vorstand schriftlich Auskunft über Verbandsgeschäfte verlangen, soweit diese nicht vertraulicher Natur sind.</p>

	V. Organisation	V. Organisation
§ 11	<p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorstandsvorstand b) die Kreisschulpflege c) die Kontrollstelle <p>Die Amtsdauer des Vorstandes, der Kreisschulpflege und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die neuen Behördemitglieder gewählt und in ihr Amt eingetreten sind.</p> <p>Marginale: Organe / Amtsdauer</p>	<p>§ 11 Organe, Amtsdauer</p> <p>¹Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorstandsvorstand b) die Kontrollstelle <p>²Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p>

	Verbandsvorstand	VI Verbandsvorstand
§ 12	<p>Der Verbandsvorstand besteht aus je 1 Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Die Gemeinderäte wählen je ein Mitglied aus ihren eigenen Reihen (vgl. § 80 Abs. 2 GG).</p> <p>An den Vorstandssitzungen nimmt ein Mitglied der Kreisschulpflege mit beratender Stimme teil.</p> <p>Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Marginale: Zusammensetzung und Wahl</p>	<p>§ 12 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹Der Verbandsvorstand besteht aus je 1 Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Die Gemeinderäte wählen je ein Mitglied aus ihren eigenen Reihen (vgl. § 80 Abs. 2 GG).</p> <p>²An den Vorstandssitzungen nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil.</p> <p>³Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst.</p>
§ 13	<p>Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden. b) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen. c) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes. d) Die Beschlussfassung über die Voranschläge. e) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie die die Beschlussfassung darüber. f) Die Beschlussfassung über die Festsetzung des fixen und des variablen Schulgeldes. <p>(a bis c unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden)</p> <p>Marginale: Aufgaben</p>	<p>§ 13 Aufgaben</p> <p>¹Der Verbandsvorstand übernimmt sämtliche Aufgaben des Gemeinderats gemäss § 56 Abs. 3 Schulgesetz in Verbindung mit § 71 Schulgesetz.</p> <p>²Der Verbandsvorstand hat ausserdem folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>³Abschliessende Zuständigkeit insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Beschlussfassung über die Festlegung der Gemeindebeiträge b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie die Beschlussfassung darüber c) Die Beschlussfassung über die Einführung neuer Schulangebote d) Alle weiteren Aufgaben, die nicht explizit einer anderen Instanz zugewiesen sind. <p>⁴Abschliessende Zuständigkeit unter Vorbehalt des fakultativen Referendums</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Beschlussfassung über die Festlegung des Budgets b) Die Beschlussfassung über die Rechnung c) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen, sofern diese bloss formeller Natur sind und insbesondere keine materiellen und finanziellen Auswirkungen haben (unter Vorbehalt der Rechtskontrolle des Regierungsrats).

		<p>d) Erlass und Änderung von Reglementen</p> <p>⁵Zuständigkeiten unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden:</p> <p>a) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, sofern diese materielle und insbesondere finanzielle Auswirkungen haben (unter Vorbehalt der Rechtskontrolle des Regierungsrats).</p> <p>b) Die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband</p> <p>c) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands</p> <p>⁶Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden ihm zustimmen.</p>
§ 14	<p>Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:</p> <p>a) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband</p> <p>b) Änderung der Satzungen</p> <p>c) Auflösung des Gemeindeverbandes</p> <p>Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden ihm zustimmen.</p> <p>Marginale: Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden</p>	<p><i>§ 14</i> <i>in § 13 integriert</i></p>

	Kreisschulpflege	<i>entfällt</i>
§ 15	<p>Die Kreisschulpflege setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde stellt zwei Mitglieder. Je ein Mitglied pro Verbandsgemeinde muss der örtlichen Schulpflege angehören. Die Wahl des zweiten Mitgliedes richtet sich nach den Vorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.</p> <p>Marginale: Zusammensetzung und Wahl</p>	<i>entfällt</i>
§ 16	<p>Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.</p> <p>An den Kreisschulpflegesitzungen nimmt die Schulleitung der Kreisschule mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreisschulpflege zustande. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.</p> <p>Marginale: Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse</p>	<i>entfällt</i>
§ 17	<p>Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben. Für die operative Führung kann die Kreisschulpflege eine gemeinsame Schulleitung einsetzen.</p> <p>Marginale: Aufgaben</p>	<p><i>Entfällt</i></p> <p><i>Kompetenz des Vorstandes in § 13 ergänzt</i></p>

	Kontrollstelle	VII Kontrollstelle
§ 18	Die Kontrollstelle ist die Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Marginale: Bestand und Aufgaben	§ 14 Bestand Die Kontrollstelle ist die Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.
§ 19	Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen, erstattet dem Verbandsvorstand Bericht und stellt Antrag.	§ 15 Aufgaben Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Kreisschulverbandes und erstattet dem Verbandsvorstand schriftlich Bericht und Antrag.

	VI. Schlussbemerkungen	VIII Schlussbemerkungen
§ 20	<p>Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten zehn Jahren.</p> <p>Marginale: Haftung</p>	<p>§ 16 Haftung</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten zehn Jahren.</p>
§ 21	<p>Die Schulgelder müssen die Anlage- und Betriebskosten decken.</p>	<p>§ 17 Schulgelder</p> <p>Die Schulgelder müssen die Anlage- und Betriebskosten decken.</p>
§ 22	<p>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband Austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.</p> <p>Marginale: Austritt</p>	<p>§ 18 Austritt</p> <p>¹Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 GG aus dem Verband austreten.</p> <p>²Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.</p>
§ 23	<p>Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen bei den Schulstufen und –typen gemäss § 1 sind von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.</p> <p>Marginale: Satzungsänderungen</p>	<p>§ 19 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen materieller Art und insbesondere Änderungen bei den Schulstufen und –Typen sowie Änderungen, die von wesentlicher Bedeutung sind und finanzielle Auswirkungen haben, sind von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.</p>
§ 24	<p>Für die Auflösung des Verbandes gilt das Gemeindegesetz.</p> <p>Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.</p> <p>Marginale: Auflösung</p>	<p>§ 20 Auflösung</p> <p>¹Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 GG.</p>

		<p>²Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.</p>
§ 25	<p>Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft. Die Aufnahme des Schulbetriebes durch den Schulverband erfolgt auf das Schuljahr 2002.</p> <p>Marginale: Inkrafttreten</p>	<p>§ 21 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen ab 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>²Die Satzungen wurden durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres geprüft und genehmigt.</p>